Auszug aus den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 5/2006, Seite 150-169

Ordnung für das Bachelorstudium im Fach Russistik an der Universität Potsdam

Vom 26. Januar 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 26. Januar 2006 folgende Ordnung erlassen:[1]

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Gliederung des Studiums
§ 4 Dauer des Studiums
§ 5 Abschlussgrad
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Nachteilsausgleich
§ 8 Studienfachberatung
§ 9 Anerkennung von Leistungen
§ 10 Studien- und Lehrformen
§ 11 Leistungserfassungsprozess
§ 12 Leistungspunkte
§ 13 Bewertung prüfungsrelevanter Studienleistungen
§ 14 Notenskala
§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
§ 16 Belegung von Lehrveranstaltungen
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Studienanforderungen

§ 18 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
§ 19 Inhalte des Studiums
§ 20 Schlüsselqualifikationen
§ 21 Bachelorarbeit
§ 22 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Graduierung
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte
§ 25 Archivierung der Abschlussarbeiten
§ 26 Übergangsbestimmungen
§ 27 In-Kraft-Treten

Anlagen:
Modulbeschreibungen
Diploma Supplement

[1] Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Russistik.

§ 2 Ziele des Studiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Im Bachelorstudium werden die Grundlagen der fachwissenschaftlichen Kompetenzen gelegt. Es führt in die Probleme wissenschaftlichen Arbeitens ein, gibt Einblicke in Methoden und Theorien der Russistik und vermittelt grundlegendes, wissenschaftliches Wissen im Bereich von Sprache, Literatur und Kultur. Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für einen darauf aufbauenden konsekutiven Masterstudiengang, für den eine gesonderte Ordnung erlassen wird.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium wird als Zwei-Fächer-Studium angeboten.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich wie folgt:

Erstfach (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
Zweitfach	60 LP
Schlüsselqualifikationen	30 LP
	180 LP

(3) Am Institut für Slavistik können folgende Bachelorstudiengänge im Fach Russistik studiert werden:
- Russistik (Erstfach)
- Russistik (Zweitfach)

(4) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut, d.h. die Lehrinhalte basieren auf dem Prinzip der Modularisierung. Der gesamte Studiengang gliedert sich in Module, die inhaltlich zusammengehörige Studien- und Prüfungsleistungen beschreiben.

§ 4 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 5 Abschlussgrad

Der Abschlussgrad des Studiums richtet sich nach dem Hauptfach. Die Universität verleiht durch die Philosophische Fakultät für ein abgeschlossenes Bachelorstudium im Fach Russistik den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt als „B.A.“.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen/Professoren des Fachs, zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachs und eine Studierende/ein Studierender angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e / sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfällen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
- Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
- regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
- Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen,
- Rückbuchung von Belegpunkten entsprechend den Regelungen zum Nachteilsausgleich (vgl. § 7).

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragende Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Das Institut benennt auf Beschluss Modulbeauftragte, die die Arbeit des Prüfungsausschusses unterstützen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine/ein Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuschG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Die in der Ord-

nung vorgesehenen Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert über die konsekutiven Stufen der Studiengänge am Institut für Slavistik. Sie unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende Beratung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und bei studienbegleitenden Prüfungen.

(2) Zu Beginn des Studiums sowie bei einem Studienwechsel wird die Teilnahme an einer Studienfachberatung dringend empfohlen.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs des Instituts für Slavistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls werden nur die erworbenen Leistungspunkte anerkannt.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 10 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrveranstaltungstypen sind:
Vorlesungen (V)
Sie geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandeln spezielle Probleme eines Wissensgebietes unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse.
Einführungen (E)
Sie vermitteln im Überblick Grundbegriffe der jeweiligen russistischen (slavistischen) Teildisziplin, Analysetechniken und deren theoretische Fundierung.
Seminare (S)
Sie basieren auf den in den Einführungen erworbenen Kenntnissen und leiten zu einer zunehmend aktiven und selbständigen Aneignung des fachspezifischen Wissens sowie der entsprechenden Analysetechniken über. Darüber hinaus vermitteln sie Einsichten in komplizierte und interdisziplinäre Zusammenhänge und fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen auf der Basis eigenständiger Orientierung in der Fachliteratur.
Übungen (Ü)
Übungen dienen der Aneignung sprachpraktischen Wissens sowie der Entwicklung interkultureller fremdsprachlicher Kompetenzen.

§ 11 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Die Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Falle mit einer Leistungsüberprüfung verknüpft, die unbenotet (Test, Referat, Protokoll, Gruppenprüfung o. Ä.) oder benotet (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung mit Beisitzer) erfolgen kann.

(2) Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einer/einem Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und ggf. welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet.
Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Prüfungsgesprächen u. Ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus (d.h. max. 3 versäumte Sitzungen pro Semester). Klausuren sollten in der Regel nicht länger als 90 Minuten dauern, Hausarbeiten sollten im Bachelorstudium den Umfang von 15 Seiten (ca. 25000 Zeichen) und im Masterstudiums den Umfang von 20 Seiten (ca. 32000) nicht überschreiten.

(3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Über Fristverlängerungen, insbesondere bei schriftlichen Arbeiten, entscheidet die/der Dozent/in.

(4) Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung ist die Lehrkraft, die die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet. Sie gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses (z. B. durch Aushang, im

kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für das Fach Russisch angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen übernommen werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidatinnen/Kandidaten über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 12 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem regelt das Zusammenspiel zwischen Leistungspunkten, Lehrveranstaltungen und Benotung sowie Akkumulation und Transfer von Leistungspunkten. Damit wird dem qualitativen Aspekt eines Hochschulstudiums (der Benotung) ein zweiter, quantitativer Aspekt hinzugefügt.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:
- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 14,
- Form der Erbringung und Thema.

(3) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt. Um einen Abschluss in Russistik zu erlangen, müssen die Studierenden die durch die vorliegende Ordnung festgelegte Anzahl von Leistungspunkten auf ihrem Punktekonto angesammelt haben.

(4) Die Höhe der Punktezahl hängt vom erwarteten Arbeitsaufwand des Studierenden („Workload“) ab. Dieser ist in allen Fällen höher als die Semesterwochenstunde (SWS), die eine im Wesentlichen organisatorische Einheit ist, die die Präsenz in der Lehrveranstaltung beschreibt.

(5) Ein Leistungspunkt entspricht rund 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden. Pro Semester sollen ca. 30 LP erbracht werden, was einem Aufwand von 900 Stunden Arbeit pro Semester gleichkommt. Der Arbeitsaufwand bezieht sich auf alle für das Studium relevanten Zeiten, d.h. neben der Präsenz in der Veranstaltung auch auf Vor- und Nachbereitung, Lektüre, Erstellen von Materialien, Prüfungsvorbereitung u. Ä.

(6) Das Leistungspunktsystem soll mit dem ECTS (European Credit Transfer Systems) konform sein.

§ 13 Bewertung prüfungsrelevanter Studienleistungen

(1) Eine prüfungsrelevante Studienleistung bzw. Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. An Prüfungsgesprächen muss eine zweite prüfungsberechtigte Person teilnehmen.

(2) Ist die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Bestätigt die zweite Person die Note des/der Erstgutachters/Erstgutachterin, kann die prüfungsrelevante Studienleistung wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, muss die zur Prüfungsleistung gehörende Lehrveranstaltung und der damit verbundene Leistungserfassungsprozess wiederholt werden.

§ 14 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:
1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:
1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:
A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat eine/ein Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist in der Regel das arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten.

(3) Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten, die für die prüfungsrelevante Studienleistung vergeben werden (vgl. § 12 Abs. 5 und § 19), multipliziert und durch die Gesamtzahl dieser Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich aus der Note für die Bachelorarbeit, der Note des ersten Faches, der Note des zweiten Faches und der Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 1:5:3:1.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:
1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(9) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 16 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Einschreibung in das Bachelorstudium erhalten die Studierenden Belegpunkte (Belegpunktekonto). Das erste Fachsemester im Bachelorstudium gilt als Orientierungsphase. Es werden keine Belegpunkte abgezogen; es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(2) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung werden dem Studierenden Belegpunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht der Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück oder liegen schwerwiegende Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung vor (vgl. § 7), so werden dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass der Studierende seine Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilt. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Der Studierende kann keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte so gering ist, dass die zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte nicht mehr erbracht werden können. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(6) Für das Bachelorstudium der Russistik erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte (ohne Schlüsselqualifikationen):
Erstfach: 135
Zweitfach: 90

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne

triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend" bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend" bewertet.

§ 18 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Die Studierenden müssen für die Aufnahme des Fachstudiums über ausreichende Sprachkenntnisse in Russisch verfügen (nach den europäischen Richtlinien ist das Niveau B2 erforderlich). Können die Studierenden diese Kenntnisse nicht nachweisen, so müssen sie diese bis zum Ende des zweiten Semesters erwerben. Dazu wird an der Universität Potsdam ein Propädeutikum angeboten, das für Studierende ohne Vorkenntnisse im Umfang von 16 SWS zu absolvieren ist. Für das Propädeutikum werden keine LP vergeben und keine Belegpunkte verbraucht.

§ 19 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für das Erstfach im Studiengang Russistik sind folgende Module zu belegen (Details siehe Modulkatalog, Anlage):

ME:	Einführungsmodul	9 LP
MSP 1:	Grundmodul Sprache I	8 LP
MSP 2:	Grundmodul Sprache II	7 LP
MSP 3:	Aufbaumodul Sprache	7 LP
MSP 4:	Vertiefungsmodul Sprache	8 LP
MLKW 1:	Analyse kultureller Artefakte	6 LP
MLKW 2:	Gattungslehre	6 LP
MLKW 3:	Literaturgeschichte und Epochen	8 LP
MLKW 4:	Spezifik der russischen Kultur	8 LP
MSW 1:	Die russische Sprache: Struktur, Funktion und Gebrauch	6 LP
MSW 2/1:	Kommunikationslinguistik der russischen Sprache	8LP

Als prüfungsrelevante Studienleistungen sind mindestens eine Hausarbeit in MLKW 1 oder 4 sowie eine Hausarbeit in MLKW 2 oder 3 anzufertigen. Eine weitere Hausarbeit ist in MSW 1 oder MSW 2 zu schreiben. Insgesamt müssen als prüfungsrelevante Studienleistungen im Erstfach Bachelor Russistik mindestens 3 Hausarbeiten erstellt werden.

(2) Im Bachelorstudium für das Zweitfach Russistik sind folgende Module zu belegen:

ME:	Einführungsmodul	9 LP
MSP 1:	Grundmodul Sprache I	8 LP
MSP 2:	Grundmodul Sprache II	7 LP
MSP 3:	Aufbaumodul	7 LP
MSP 4:	Vertiefungsmodul	7 LP
MLKW 3:	Literaturgeschichte und Epochen	8 LP
MLKW 4:	Spezifik der russischen Kultur	8 LP
MSW 1:	Die russische Sprache: Struktur, Funktion und Gebrauch	6 LP

Eine Hausarbeit ist in MLKW 3 oder 4 sowie in MSW 1 zu erstellen. Insgesamt müssen im Zweitfach Bachelor Russistik mindestens zwei Hausarbeiten als prüfungsrelevante Studienleistungen angefertigt werden.

§ 20 Schlüsselqualifikationen

(1) Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist in den Bachelorstudiengängen ein Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen müssen folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft

(3) Studierenden, die einen Master Slavistik anstreben, wird empfohlen, die Spezialisierung für den Erwerb von Sprachkenntnissen in einer weiteren slavischen Sprache zu nutzen.

(4) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist die Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer/in aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die/der Kandidat/in ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 9 Leistungspunkten bewertet. Die Vergabe des Themas erfolgt frühestens zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes des vorletzten Semesters, die Abgabe der Bachelorarbeit spätestens zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes des letzten Semesters. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der/die Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Wie für die Hausarbeiten gilt auch für Bachelorarbeit, dass die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein müssen. Das gilt auch für Daten und Textteile aus dem Internet.

(7) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte Gutachter/in zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 22 Abschluss de Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach Russistik gilt als bestanden, wenn die Nachweise über die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung vorliegen. (vgl. auch § 15)

§ 23 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis

ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der/dem Kandidat/in auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 25 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 26 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem konsekutiven Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Studiengang der Universität Potsdam befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum Ablauf des vierten Semesters über der Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen; es kann jedoch auch die Anwendung der neuen Ordnung gewählt werden.

§ 27 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Studienordnung und die besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Faches Slavistik vom 4. Mai 1995 (AmBek UP 1997 S. 275 und S. 282) und damit auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Studienabschluss zu erwerben, treten dreizehn Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

Anlage : Beschreibung der Module

Bachelorstudiengang Russistik

Das Einführungsmodul

ME	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Slavisten (Russisten und Polonisten)	**9 LP** 6 SWS
Ziele	Das Modul führt in Studientechniken, in wissenschaftliches Arbeiten sowie in die mündliche und schriftliche Präsentation ein. Es vermittelt Grundkenntnisse der Spezifik literarischer Texte und literaturwissenschaftlicher Theorien; es führt in sprachwissenschaftliche Arbeitsmethoden der theoretischen und angewandten Linguistik ein und gibt Einblick in die Vielfalt kulturwissenschaftlicher Methoden.	
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen beinhalten einerseits Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche/Literaturverzeichnisse/Rezensionen), und andererseits führen sie in die jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen ein: Sie stellen Basiskonzepte der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft vor, geben einen Überblick über literaturwissenschaftliche Methoden und den darauf basierenden Textanalysen sowie über die Methoden kulturwissenschaftlichen Arbeitens.	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Veranstaltungstyp	Einführung	
Prüfungsmodalitäten	Die drei Einführungsveranstaltungen schließen mit je einer Klausur ab. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten.	
Leistungspunkte	Teilnahme und Klausur je Einführung = 3 LP (insgesamt 3 x 3 LP)	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der Professuren des Instituts für Slavistik	

Module des Spracherwerbs

MSP 1	Grundmodul Sprache I	**8 LP** 6 SWS
Ziele	Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss B2 des GER **Hörverstehen und mündlicher Ausdruck** Die Studierenden können längere Redebeiträge, Vorträge und komplexe Argumentationen in Standardsprache und zu bekannten Themen verstehen und dabei Notizen anfertigen. Sie können anhand einer schriftlichen Vorlage selbst erarbeitete Themen klar und detailliert darstellen und auf anschließende Fragen reagieren. Sie können sich relativ frei über diese Themen verständigen und einen Standpunkt argumentativ darlegen. **Leseverstehen und schriftlicher Ausdruck** Sie können Sach- und fiktionale Texte mittleren Umfangs mit Hilfsmitteln und unter Anwendung unterschiedlicher Leseverfahren rezipieren. Sie sind in der Lage, Global- und Detailinformationen zu gewinnen, sie zu gliedern und zusammenfassend zu speichern sowie die persönliche Bedeutsamkeit von Informationen festzustellen und zu beurteilen. **Qualität der sprachlichen Mittel/Strategien** Die Studierenden können sich weitgehend korrekt, in recht gleichmäßigem Tempo ohne größere Pausen zur Wortsuche äußern. Sie beherrschen sprachliche Mittel, um beim Formulieren Zeit zu gewinnen. Sie sind sich ihrer Hauptfehler bewusst und können sich diesbezüglich kontrollieren	
Inhalte	- grammatische Strukturen, vorrangig auf der Satzebene unter Berücksichtigung von Unterschieden zwischen Erst- und Zielsprache - Strategien und Techniken der Textrezeption und Textproduktion anhand von fiktionalen und fachbezogenen Texten - landeskundliche Themen im Hinblick auf einen Studienaufenthalt im Ausland	
Teilnahmevoraussetzung	Sprachkompetenz auf dem Niveau B 2/1 des GER	

Veranstaltungstyp	Sprachübungen
Prüfungsmodalitäten	Mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten aller Kurse.
Leistungspunkte	Grammatik: 2 LP (2 SWS) Mündlicher Ausdruck: 3 LP (2 SWS) Schriftlicher Ausdruck: 3 LP (2 SWS)
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Sprachenzentrums

MSP 2	Grundmodul Sprache II	**7 LP** 5 SWS
Ziele	Sprachkompetenz auf dem Niveau C1/1 des GER **Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck** Die Studierenden sind in der Lage, ein breites Spektrum von Texten (Vorlesungen, Vorträge, Texte der Bildungs- und Unterhaltungsmedien) zu verstehen, Argumentationen in Standardsprache und zu bekannten Themen zu folgen und sich dazu Notizen zu machen. Sie sind imstande, anhand einer schriftlichen Vorlage Themen des eigenen Faches zu präsentieren und auf anschließende Fragen zu reagieren. Sie sind in der Lage, sich relativ natürlich an längeren Gesprächen zu Themen ihres Fach- oder Interessengebietes zu beteiligen. **Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck** Die Studierenden können ein breites Spektrum von fiktionalen Texten und Texten des eigenen Fachgebietes im Detail verstehen, in langen und komplexen Texten wichtige Einzelinformationen auffinden, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Sie sind in der Lage, Informationen und Argumente zu verarbeiten und schriftlich wiederzugeben und dabei die wichtigsten Punkte hervorzuheben. Sie können in einem Kommentar zu einem bearbeiteten Thema oder zu einem Ereignis Standpunkte darstellen und dazu geeignete Beispiele anführen. **Qualität der sprachlichen Mittel/Strategien** Die Studierenden verfügen über einen großen, auch fachbezogenen Wortschatz und sind in der Lage, ihn kontrolliert zu verwenden um das Gesagte/Geschriebene zu gliedern sowie inhaltlich und sprachlich zu verknüpfen. Sie sind in der Lage, sich spontan, fließend und phonetisch/intonatorisch korrekt zu äußern. Nur bei schwierigen Themen kann der natürliche Sprachfluss beeinträchtigt werden. Sie verwenden die Sprache meist grammatisch korrekt und sind fähig zur Selbstkorrektur. Fehler beeinträchtigen die Kommunikation kaum.	
Inhalte	- grammatische Strukturen auf Satz- und Textebene unter Berücksichtigung von Unterschieden zwischen Erst- und Zielsprache - Strategien und Techniken der Textrezeption und Textproduktion anhand von fiktionalen und fachbezogenen Texten - landeskundliche Themen im Hinblick auf einen Studien-/Praktikumsaufenthalt im Ausland	
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss Grundmodul Sprache I oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau Abschluss B2 des GER	
Veranstaltungstyp	Sprachübungen	
Prüfungsmodalitäten	Mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten aller Kurse.	
Leistungspunkte	Mündlicher Ausdruck 2 : 4 LP (3 SWS) Schriftlicher Ausdruck 2: 3 LP (2 SWS)	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Sprachenzentrums	

MSP 3	Aufbaumodul Sprache	**7 LP** 4 SWS
Ziele	Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss C1 des GER **Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck** Die Studierenden sind in der Lage auch komplexen Texten ohne Schwierig-	

	keiten zu folgen, sie benötigen lediglich Zeit, wenn nicht Standardsprache gebraucht wird. In Diskussionen über Themen des eigenen Fachgebiets können sie der Argumentation folgen, Argumente präzise formulieren und auf Gegenargumente angemessen reagieren. Sie sind imstande, bei Präsentationen zum eigenen Fachgebiet spontan vom Konzept abzuweichen und vom Publikum aufgeworfene Zwischenfragen aufzugreifen. **Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck** Die Studierenden sind in der Lage, zu einem allgemeinen oder fachbezogenen Thema Informationen aus verschiedenen Quellen zusammenzutragen und diese Themen gut strukturiert, zusammenhängend und ausführlich schriftlich zu erörtern. Dabei wägen sie die unterschiedlichen Argumente gegeneinander ab und verbinden sie mit ihren eigenen. **Qualität der sprachlichen Mittel/Strategien** Die Studierenden können ihre Gedanken flexibel und variationsreich formulieren. Sie sind in der Lage, feine Bedeutungsnuancen genau zum Ausdruck zu bringen, indem sie weitgehend korrekt ein großes Spektrum von Graduierungs- und Abtönungsmitteln verwenden. Bei Wortschatzlücken können sie problemlos Umschreibungen gebrauchen, so dass dies dem Gesprächspartner kaum auffällt. Grammatische Fehler können in der spontanen Rede und bei der Darstellung komplizierterer Sachverhalte auftreten.
Inhalte	- grammatische Strukturen, vorrangig auf der Textebene (Konnektoren, Tempora/ Modi, textkonstituierende sprachliche Elemente) - kontrastierende Formulierungen in geschriebener bzw. gesprochener Sprache - Strategien und Techniken der Textverarbeitung und Textproduktion - für die philologische Ausbildung relevante Themen - Strategien und Techniken des Übersetzens anhand von Texten unterschiedlicher Genre
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss Grundmodul Sprache II oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/1 des GER
Veranstaltungstyp	Sprachübungen
Prüfungsmodalitäten	Mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten beider Kurse.
Leistungspunkte	Übersetzen: 3 LP (2 SWS) Komplexe Fertigkeitsentwicklung: 4 LP (2 SWS)
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Sprachenzentrums

MSP 4	Vertiefungsmodul Sprache – **1. Fach**	**8 LP** 6 SWS
Ziele	Entwicklung der Sprachkompetenz auf dem Niveau C2 des GER Die Studierenden erwerben eine fortgeschrittene und in hohem Maße berufsfeldbezogene Sprach- und Kulturkompetenz: - Sie erwerben Kenntnisse zu speziellen Themenbereichen der Kulturgeschichte, der Literatur und Landeskunde (i.w.S.) - Sie sind in der Lage, zu spezifischen Themen ihres Faches sachkompetent und sprachlich anspruchsvoll – sowohl im Mündlichen als auch im schriftlichen – zu kommunizieren und die Sprache dabei in komplexen Sprachtätigkeiten korrekt zu gebrauchen.	
Inhalte	Strategien und Techniken der Textrezeption und -produktion anhand von Originaltexten höheren Schwierigkeitsgrades aus der schöngeistigen Literatur, zu landeskundlichen, kulturgeschichtlichen und literaturwissenschaftlichen Themen	
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss Aufbaumodul Sprache bzw. Ci des GER	
Veranstaltungstyp	Sprachübungen	
Prüfungsmodalitäten	Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten der beiden Kurse.	

Leistungspunkte	Sprache und Kulturkompetenz: 3 LP (2 SWS) Fachsprache – wahlobligatorisch: - Fachsprache der Philologie - Wirtschaftsrussisch 1 - Russisch für Politik und Rechtswissenschaften } je 5 LP (4 SWS) UNIcert III/1
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Lektorats bzw. des Sprachenzentrums

MSP 4	Vertiefungsmodul Sprache – **2. Fach**	**7 LP** 4 SWS
Ziele	Entwicklung der Sprachkompetenz auf dem Niveau C2 Die Studierenden erwerben eine fortgeschrittene und in hohem Maße berufsfeldbezogene Sprach- und Kulturkompetenz: - Sie erwerben Kenntnisse zu speziellen Themenbereichen der Kulturgeschichte, der Literatur und Landeskunde (i.w.S.) - Sie sind in der Lage, zu spezifischen Themen ihres Faches sachkompetent und sprachlich anspruchsvoll – sowohl im Mündlichen als auch im schriftlichen – zu kommunizieren und die Sprache dabei in komplexen Sprachtätigkeiten korrekt zu gebrauchen.	
Inhalte	Strategien und Techniken der Textrezeption und -produktion anhand von Originaltexten höheren Schwierigkeitsgrades aus der schöngeistigen Literatur, zu landeskundlichen, kulturgeschichtlichen und literaturwissenschaftlichen Themen	
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss Aufbaumodul Sprache bzw. C1 des GER	
Veranstaltungstyp	2 seminarartige Sprachübungen	
Prüfungsmodalitäten	Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten der beiden Kurse.	
Leistungspunkte	Sprache und Kulturkompetenz: 3 LP (2 SWS) Fachsprache – wahlobligatorisch: - Fachsprache der Philologie - Wirtschaftsrussisch 1 - Russisch für Politik und Rechtswissenschaften } je 4 LP (4 SWS) UNIcert III/1	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Lektorats bzw. des Sprachenzentrums	

Module der Literatur- und Kulturwissenschaft

MLKW 1	Analysen kultureller Artefakte	**6 LP** 4 SWS
Ziele	Das Modul erweitert den im ME erarbeiteten Überblick über Theorien der (slavistischen) Literaturwissenschaft und vertieft die Anwendung von Analysemethoden.	
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen des Moduls konzentrieren sich auf die Analyse kultureller Artefakte. Für die exemplarische Analyse werden (in der Regel literarische) Texte als Medium kultureller und gesellschaftlicher Kommunikation und Reflexion herangezogen. Die zur Anwendung kommenden Theorien und Methoden können eine text- oder kontextbezogene Ausrichtung bzw. auch intertextuelle, intermediale oder interdisziplinäre Problemstellungen fokussieren.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen Kenntnisse der ersten Stufe des Lesekanons	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Studienleistung, die zugleich die Modulnote ist.	
Leistungspunkte	1 LV à 2 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o.Ä.) 1 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o.Ä. und	

	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren

MLKW 2	Gattungslehre	**6 LP** 4 SWS
Ziele	Die bereits im ME begonnene Diskussion der Gattungsproblematik wird in diesem Modul erweitert und vertieft.	
Inhalte	Gegenstand der Lehrveranstaltungen können sowohl einzelne literarische Gattungen, wobei sich der Schwerpunkt auf die historische Entwicklung ebenso wie auf literaturtheoretische Fragestellungen beziehen kann, als auch einzelne Epochen mit ihrem Gattungsspektrum sein. Zur Diskussion gestellt und in der Anwendung überprüft werden gattungsspezifische Analysemodelle.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Leistung, die zugleich die Modulnote ist.	
Leistungspunkte	1 LV à 2 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o.Ä.) 1 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o.Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	

MLKW 3	Literaturgeschichte und Epochen	**8 LP** 6 SWS
Ziele	Das Modul vermittelt einen Überblick über die Grundzüge der russischen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart und schärft das Verständnis für die Historizität von Literatur und Sprache.	
Inhalte	In diesem Modul werden Kenntnisse zur literarhistorischen Entwicklung vermittelt sowie Probleme und Methoden der Literaturgeschichtsschreibung thematisiert. Die Diskussion des Epochenbegriffs wird dabei ebenso einen Schwerpunkt bilden wie auch die Spezifika der russischen Nationalliteratur oder die Kanonbildung.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung	
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Studienleistung, die zugleich die Modulnote ist.	
Leistungspunkte	2 LV à 2 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o.Ä.) 1 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o.Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)	
Lehrpersonal	Mitarbeiter/innen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	

MLKW 4	Spezifik der russischen Kultur	**8 LP** 4 SWS
Ziele	Das Modul gibt eine Einführung in die Spezifik der nationalen Kultur und ihre historischen Entwicklungszusammenhänge. Es vertieft zugleich die im ME eingeführten Theorien und Methoden.	
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über die Entwicklung der russischen Kultur unter Berücksichtigung einer exemplarischen Epoche. Zur Anwendung gelangen verschiedene Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und der Kulturgeschichtsschreibung, die vor allem auch die Trans- und Interdisziplinarität bei der Beschäftigung mit theoretischen und praktischen Fragen akzentuieren.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	2 benotete prüfungsrelevante Studienleistungen. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der beiden Teilnoten.	

Leistungspunkte	2 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o.Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren

Module der Sprachwissenschaft

MSW 1	Die russische Sprache: Struktur, Funktion und Gebrauch	**6 LP** 4 SWS
Ziele	Das Modul knüpft an die im ME erworbenen Kenntnisse zu Methoden und Theorien der slavischer Sprachwissenschaft sowie zu linguistischen Konzepten an. Es dient dem Erwerb von Wissen zu den grundlegenden Beschreibungsansätzen und Kategorien der russischen Sprache der Gegenwart.	
Inhalte	Das Modul setzt sich aus zwei Teilgebieten des systematischen Linguistik zusammen: Phonetik/Phonologie (russische Sprache der Gegenwart I) und Morphologie, Wortbildung Syntax (russische Sprache der Gegenwart II). Im Bereich Phonetik/Phonologie erhalten die Studierenden Einblick in die strukturalistische und/oder generative Phonologie der slavischen Sprachen sowie in das Verhältnis von artikulatorischer Phonetik und innerer Struktur der Phoneme. Im zweiten Bereich werden Einheiten der Morphemebene, Grundlagen der Grammatik slavischer Sprachen, wichtige Wortbildungsverfahren und Wortbildungstypen behandelt sowie vorhandene Modelle und Methoden in der Syntax berücksichtigt.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Studienleistung; die zugleich die Modulnote ist.	
Leistungspunkte	1 LV à 2 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o.Ä.) 1 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o.Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Professur Slavische Sprachwissenschaft und der Abteilung Ostslavische Sprachwissenschaft	

MSW 2/1	Kommunikationslinguistik der russischen Sprache	**8 LP** 4 SWS
Ziele	Die Studierenden erwerben Wissen zu den grundlegenden Beschreibungsmethoden der Kommunikationslinguistik.	
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen konzentrieren sich auf kommunikationslinguistische Zugänge in Gesprächsanalyse (der Kommunikationslinguistik I), Sprechhandlungstheorie (Kommunikationslinguistik II) und Korpuslinguistik (Kommunikationslinguistik III). Die Studierenden werden mit den wichtigsten Theorien und Analysetechniken der Gesprächsforschung bekannt gemacht, sie führen selbst Analysen durch und setzen sich mit semantischen, pragmatischen und gesprächsanalytischen Theorien auseinander. Es werden sowohl klassische als auch neuere Theorien der Sprechahndlungen (Sprechakttheorie) behandelt.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	2 benotete prüfungsrelevante Studienleistungen. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der beiden Teilnoten.	
Leistungspunkte	2 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o.Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Professur Slavische Sprachwissenschaft und der Abteilung Ostslavische Sprachwissenschaft	

Auszug aus den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 5/2006, Seite 150-169

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer
Russistik

2.3 Name der verleihenden Institution
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution
[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)
[s.o.] / [s.o.]

2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch, Russisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
Erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
3 Jahre (6 Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen
Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BdgHG. Die fachspezifischen Ordnungen können als eine weitere Zugangsvoraussetzung das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung nach § 25 Abs. 5 BbgHG vorsehen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform
Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin
Der B.A. Russistik ist ein akademischer Abschluss mit einem komplexen und polyvalenten Qualifikationsprofil: Die Absolventen verfügen über die Kompetenz, russische Texte passiv und Alltagssituationen aktiv sprachlich zu bewältigen (europäischer Referenzrahmen für Sprachausbildung C1). Sie haben systematisches theoretisches Wissen über Struktur und Gebrauch der Sprache erworben sowie strukturelles und historisch vertieftes Wissen um die russische Literatur und Kultur in ihrer Geschichte. Die Einübung in konkrete und abstrakte modellhafte Analysen befähigt zur selbständigen Einarbeitung in analoge Bereiche. Durch das zweite Studienfach verfügen die Absolventen über eine besondere Kompetenz, die russistischen Studieninhalte in die europäisch vergleichende Perspektive zu stellen.
Das Studium ist gegliedert in Module der drei obligatorischen Inhaltsbereiche Sprache, Literatur und Kultur. Eine Abschlussarbeit (in maximal 3 Monaten anzufertigen) hat in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten eingeübt.
Das Qualifikationsprofil B.A. Russistik eignet sich als Voraussetzung zu einem M.A. Programm Slavistik und (oder ggf. auch ohne M.A.) zu einer Promotion.

4.3 Angaben zum Studiengang
Siehe "Prüfungszeugnis" für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten
Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Der Bachelor-Abschluss als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss ist eine Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge.

5.2 Beruflicher Status
Nicht definiert

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Den Studierenden wird empfohlen, durch Sprachkurse, Studiensemester und Praktika in Polen das Fachstudium zu ergänzen und sich für nationale bzw. internationale Berufsfelder eigeninitiativ zu qualifizieren. Obligatorische Exkursionen unter fachpersonaler Begleitung an russische Universitätsstädte bereiten diese Eigeninitiativen vor.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de
Über den/die Studiengang/-gänge:
Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...
Prüfungszeugnis vom ...

Datum der Zertifizierung:

_____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)

Auszug aus den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 5/2006, Seite 150-169

Diploma Supplement

This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‚transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First name

1.3 Date, Place of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study
Russian Studies

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies
Universität Potsdam

Status (Type/Control)
University / State Institution

2.5 Language of Instruction/Examination
German, Russian

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level
First degree, with thesis

3.2 Official Length of Program
Three years

3.3 Access Requirements
General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study
Full-time.

4.2 Program Requirements
The Bachelor's Program "Russian Studies" is designed to prepare graduates for a multifunctional qualification profile: they should have an excellent command of Russian language, demonstrating high skills and competence in tackling both everyday communicative situations actively and complicated texts passively (their language proficiency level corresponds to C1 according to the Common European Framework of Reference for Languages). They acquire systematic theoretical knowledge about the use and structure of the Russian language as well as dispose of profound historical background in the fields of Russian literature and culture and their historical development. Continuous practicing in concrete and abstract exemplary analyses enables the graduates to perform independent tasks and orient themselves in related disciplines. Through the existence of a minor subject, the graduates acquire the outstanding competence and ability to set Russian content-based studies in the context of comparative European perspective. The Program consists of three mandatory content-based modules, namely Linguistics, Literature and Culture. The final stage includes writing a scientific paper (duration maximum 3 months) which contributes to developing skills for doing research and independent work. The Bachelor's Program "Russian Studies" is a prerequisite for the access to the Master's Program "Slavic Studies" as well as (also without holding the MA degree) to the Doctoral (PhD) Program.

4.3 Program Details
See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations)

4.4 Grading Scheme
General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)**:**

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study
Bachelor-graduates are qualified to apply for admission to graduate study programs in the same or appropriate related fields.

5.2 Professional Status
Not specified.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The students are encouraged to enroll in language courses in Russia, to participate in student exchange and internship programs, spending part of their studies at Russian universities and thus improving their chances for future jobs, gaining international experience and getting the unique opportunity to develop their own ideas and initiatives. Curriculum-based excursions to Russian university towns organized by the university staff contributes much to meeting the above-mentioned goals and paves the way for a successful career in the future.

6.2 Further Information Sources

For national information sources cf. Sect. 8.8
http://www.uni-potsdam.de/

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)
XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

_____
Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it.